

## Wissenswertes über Heizölverbraucheranlagen - §78 c WHG

### Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten

Auch im Hochwasserfall darf kein Heizöl austreten, deshalb werden an Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten strengere Anforderungen gestellt.

So ist es seit 05. Januar 2018 grundsätzlich verboten neue Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§76 WH) zu errichten. Eine Ausnahme müsste beim Landratsamt beantragt werden.

Heizölverbraucheranlagen, die im Januar 2018 bestanden, unterliegen einer Nachrüstpflicht. Der Betreiber hat diese bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

Nähere Einzelheiten können der Broschüre des „Sichere Heizöllagerung im Überschwemmungsgebiet“ des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz entnommen werden:

[https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw\\_123\\_heizoellagerung.pdf](https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_123_heizoellagerung.pdf)

### Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten

Befindet sich ihr Grundstück nicht im Überschwemmungsgebiet, aber in einem Risikogebiet, so ist auch hier die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen grundsätzlich verboten.

Eine Neuerrichtung ist ggf. möglich, soweit die Voraussetzungen des § 78c Absatz 2 WHG zutreffen und die Anlage rechtzeitig beim Landratsamt angezeigt wurde.

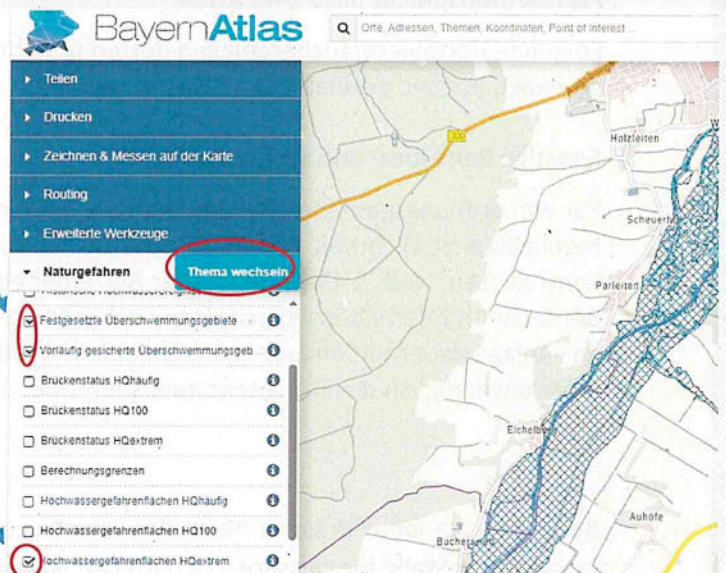
Im Risikogebiet sind bestehende Heizölverbraucheranlagen hochwassersicher nachzurüsten:  
bis spätestens zum 05.01.2033  
oder zum Zeitpunkt einer wesentlichen Änderung der Anlage.

### Lage in einem dieser Gebiete?

Ob sie sich in einem Überschwemmungs- oder in einem Risikogebiet befinden, können sie im BayernAtlas selbst einsehen oder im Landratsamt erfragen:

<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=nage&bgLayer=atkis>

Im BayernAtlas finden sie die Gebiete unter: „Thema...“ → Naturgefahren → Hochwasser und dort Häkchen setzen: → festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete oder weiter unter → Hochwassergefahrenflächen HQ extrem (Risikogebiet).





## Hinweise für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen

### Allgemein:

Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz. Die für den Gewässerschutz zu beachtenden Vorschriften ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Bayerischen Wassergesetz sowie der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV).

### Anzeigepflicht:

Die Errichtung und wesentliche Änderung einer prüfpflichtigen Heizölverbraucheranlage sind dem Landratsamt gemäß § 40 AwSV anzuzeigen. Da gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 4 AwSV keine behördliche Vorkontrolle erfolgt, muss der Betreiber eigenverantwortlich die Planung und Errichtung durchführen bzw. durchführen lassen.

### Prüfpflicht nach § 46 AwSV:

Heizölverbraucheranlagen müssen gemäß §§ 46, 47 AwSV von einem anerkannten Sachverständigen (§ 2 Absatz 33 AwSV) wie folgt geprüft werden:

#### Unterirdische Heizölverbraucheranlagen oder unterirdische Rohrleitungen

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- Wiederkehrende Prüfung: alle 5 Jahre,  
aber bei Lage im Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten alle 30 Monate
- Prüfung bei Stilllegung

#### Oberirdische Heizölverbraucheranlagen über 1.000 l Volumen (ab Gefährdungsstufe B\*)

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre bei Lage im Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet
- Prüfung bei Stilllegung bei Lage im Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet

\*) z.B. Heizöltank mit 1.000 bis 10.000 l im Keller eines Wohnhauses

#### Oberirdische Heizölverbraucheranlagen über 10.000 l Volumen (ab Gefährdungsstufe C)

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre
- Prüfung bei Stilllegung

### Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV:

Folgende Heizölverbraucheranlagen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden:

- unterirdische Anlagen
- Heizölverbraucheranlagen über 1.000 l Volumen

### Sonstige Betreiber- und Sorgfaltspflichten:

Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Heizölverbraucheranlage ist der Betreiber verantwortlich. Er muss regelmäßig die Dichtheit der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen kontrollieren. Nach § 43 AwSV hat der Betreiber eine Anlagendokumentation zu führen. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften nach § 44 Absatz 4 Satz 3 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Bei einem Austreten von Heizöl in einer nicht nur unerheblichen Menge muss unverzüglich die Kreisverwaltungsbehörde, die örtliche Feuerwehr oder Polizeidienststelle informiert werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Wasserrecht unter der Tel. 08441/27-4197 oder an unsere fachkundige Stelle für wasserwirtschaftliche Belange unter der Tel: 08441/27 -4188, -4198 oder -4199